

07ZSO23077

Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Auf dem Rindfeld“

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeinderates Völkersweiler

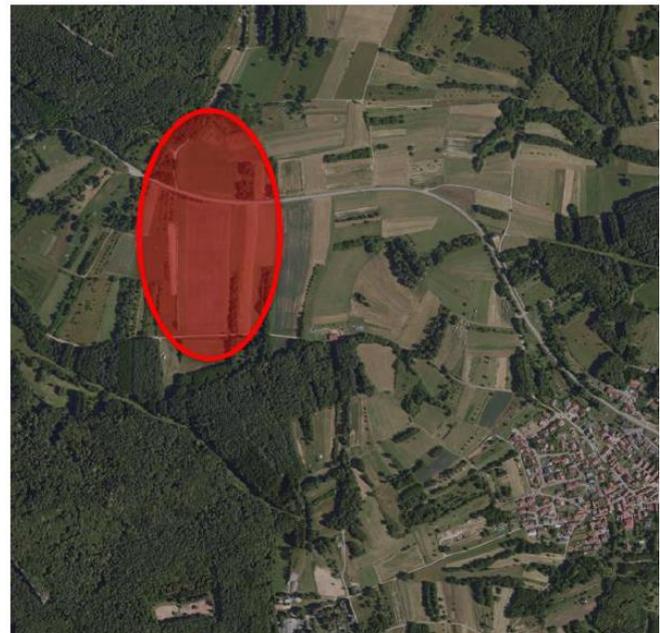
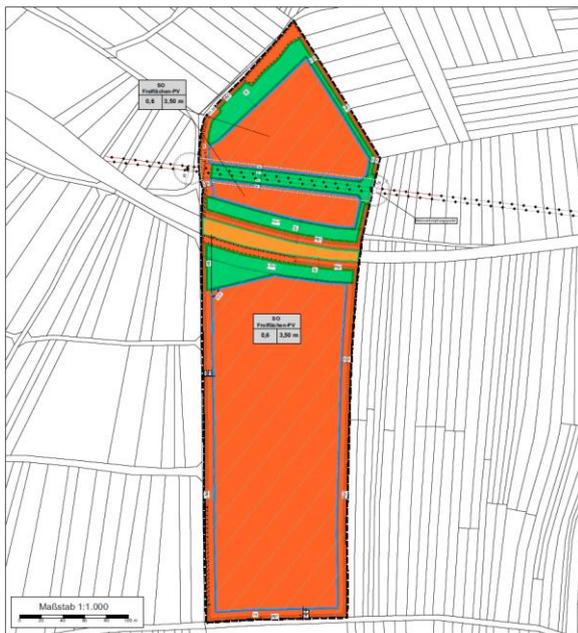
über

die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinderat der Ortsgemeinde Völkersweiler hat beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“ aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 491/1, 491/2, 493/1, 493/3 sowie einen Teil der Flurstücke 492 und 1111.

Vom 03.06.2024 bis 14.06.2024 wurde dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger durchgeführt. Zuletzt wurden in der öffentlichen Sitzung Gemeinderates am 28.01.2025 die Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes gebilligt. In derselben Sitzung wurde zudem der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.



Abbildungen 1 und 2: Lageplan und Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, genordet)

Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Sicherung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ fest, um die Errichtung einer Solaranlage einschließlich der zugehörigen Betriebseinrichtungen, Zufahrten und Einfriedungen zu ermöglichen.

Die betroffene Fläche umfasst rund 7,04 ha und liegt nordwestlich der Ortslage Völkersweiler (siehe Abbildung 2). Die Anlage wird eine Leistung von ca. 6.274,46 kWp erzeugen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

Die Anlage wird so gestaltet, dass eine naturschutzverträgliche Integration der Photovoltaikanlage möglich ist. Neben der technischen Nutzung bleibt eine extensive Wiesen- und Weidewirtschaft zulässig. Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung ist über Grundstücksnutzungsverträge gesichert.

Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Bestand der folgenden Schutzgüter erfasst und bewertet sowie die Auswirkungen der Planung abgeschätzt:

- **Mensch**

- Enge Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern

- Blendgutachten & Sichtbarkeitsanalyse: Keine relevanten Immissionsorte für Anwohner oder schutzwürdige Gebäude in den angrenzenden Gemeinden

- Landschaftliche Auswirkungen: Veränderungen der Ausblicke aus angrenzenden Gebieten zu erwarten, Bebauungsplan enthält deshalb Regelungen zur gestalterischen Integration

- **Flora und Fauna**

- Planungsgebiet: größtenteils Ackerland

- Lage: Entwicklungszone des Biosphärenreservats Pfälzerwald & Vogelschutzgebiet

- Geschützte Pflanzenart betroffen: Kleiner Lämmersalat

- Nachweis von Reptilien: Zauneidechsen in Randbereichen

- Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen

- **Boden**

- Bodenbeschaffenheit: Hauptsächlich lehmiger bis stark lehmiger Sand

- Ertragspotenzial: mittelmäßig

- Biotopentwicklung: mittlere Bedeutung

- Wasserspeicherung & Nitratrückhaltung: geringe Fähigkeit

- Geringe tatsächliche Versiegelung der Fläche

- **Fläche**

- Plangebiet: Ackerflächen, Gesamtfläche: ca. 7,04 ha

- Hangneigung: Ø 5 % (südliche Ausrichtung)

- Höhenunterschiede: 300 m (Norden) bis 270 m (Süden)

Teilweise Überdeckung von Boden und Lebensraum, geringfügige Überdeckung
Straßenverkehrsfläche bleibt erhalten

Ca. 1 ha der Fläche verbleibt in landwirtschaftlicher Nutzung

▪ **Wasser**

Keine Gewässer im Plangebiet betroffen

Keine Wasserschutzgebiete vorhanden

Keine Beeinträchtigung der Versickerung oder Grundwasserneubildung

▪ **Klima und Luft**

Plangebiet im Pfälzerwald, gemäßigte Klimazone mit atlantischem Einfluss

Durchschnittliche Jahrestemperatur: ca. 9–11 °C

Schonklima: geringe thermische Belastungen, hohe Luftreinheit

Jährlicher Niederschlag: ca. 828 mm

Kaltluftentstehungsgebiet: nächtliche Abkühlung der Luftmassen

Mittlere Fähigkeit zur Frischluftbildung (landwirtschaftliche Nutzung)

Vorbelastung durch angrenzende Straße L 495

Gesamteinstufung: mittlere klimatische und lufthygienische Funktion

Teilweise Überbauung: Wechsel zwischen beschatteten & besonnten Flächen

Positive Effekte: CO₂-Einsparung, Entwicklung einer klimawirksamen Vegetationsdecke

Gesamtbewertung: Aus Klimaschutzsicht positiv

▪ **Landschaftsbild**

Lage: Landschaftsraum Haardtgebirge/Trifelsland

Geprägt von landwirtschaftlichen Flächen & hügeliger Landschaft des Pfälzerwaldes

Vorbelastung durch L 495 & Stromleitung

Trotz Vorbelastung hohe Landschaftsbildqualität durch natürliche Umgebung & Vielfalt

Erholungspotenzial: Mittel, aufgrund bestehender Vorbelastungen

Veränderung des Landschaftsbildes: Erhebliche Auswirkungen durch neue Bebauung, bleibende

Defizite im Orts- und Landschaftsbild

Minderungsmaßnahmen: Pflanzgebot (3 m breite Hecke aus heimischen Gehölzen) zur

Eingrünung der Anlage

▪ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich betroffen

Zusätzlich sind der Begründung Artenschutzbeiträge (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Natura2000-Vorprüfung), die Biotopkartierung und ein Blendgutachten als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene umweltbezogene Stellungnahmen abgegeben. Die wichtigsten Punkte und deren Berücksichtigung sind:

- **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie:**
Hinweis auf mögliche Kleindenkmäler im Planungsgebiet, die bei den Bauarbeiten geschützt werden müssen. Diese sind zu melden.
- **Landesamt für Geologie und Bergbau:**
Keine Bedenken hinsichtlich Boden und Baugrund.
Geologische Untersuchungen sind vorab zu melden, was in den Planunterlagen berücksichtigt wurde.
- **Landesbetrieb Mobilität:**
Prüfung der Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der L 495.
Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen festgelegt.
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:**
Bedenken zur Umwandlung von Ackerflächen in eine Photovoltaikanlage.
Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes durch extensive Begrünung, Heckenpflanzungen und Ausgleichsflächen.
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:**
Keine Bedenken hinsichtlich Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsflächen.
Hinweis auf fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser wurde in den Unterlagen übernommen.
- **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Naturschutzbehörde:**
Umweltbericht ist entlang des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs RLP zu erarbeiten.
Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage sowie Sicherung der Bestände des kleinen Lämmersalates.
Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt: Offenhaltung von Flächen für den Erhalt des kleinen Lämmersalates (ca. 1 ha) wurden vorgesehen, Ausführung der Anlage sowie Eingrünung der Anlage beschränken die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß
- **Natur Südwest, Haßloch:**
Hinweis, dass auf den Ackerflächen (Sandäcker mit artenreicher Ackerwildkrautflora) Bestände des gefährdeten Lämmersalates vorkommen.
Schaffung von Ausgleichsflächen für den kleinen Lämmersalat.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem Teil, textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie der Umweltbericht u und die Artenschutzbeiträge (saP und Natura2000-Vorprüfung), die Biotopkartierung und das Blendgutachten, der Detaillageplan der Erschließung und die Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung können vom **04.04.2025** bis zum **16.05.2025** auf der Internetseite <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die gesamten Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung während der Veröffentlichungsfrist vom

04.04.2025 bis zum 16.05.2025

aus. Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler, Zimmer 130.

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Veröffentlichung möglich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an info@annweiler.rlp.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Wege abgegeben werden, z.B. schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde. Außerdem ist die Abgabe der Stellungnahme z. B. durch Fax oder in sonstiger Weise möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen werden bei der Vorlage im Stadtrat und dessen Gremien im Regelfall im Original wiedergegeben, dabei jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen um darin enthaltene personenbezogene Angaben gekürzt (Namen, Adressen, Eigentumsverhältnisse, etc.), soweit diese ausnahmsweise nicht doch für die Abwägung erforderlich sind.

.....
Ort, Datum

.....
Rudolf Klotz
Bürgermeister